

RS Dok 2000/7/18 53/6-DOK/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.07.2000

Norm

BDG §43 Abs2

BDG §95 Abs1

StGB §310 Abs1

1. StGB § 310 heute
2. StGB § 310 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
3. StGB § 310 gültig von 30.12.2014 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. StGB § 310 gültig von 01.10.1998 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/1998
5. StGB § 310 gültig von 01.01.1998 bis 30.09.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/1997
6. StGB § 310 gültig von 15.09.1993 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 570/1993
7. StGB § 310 gültig von 01.01.1975 bis 14.09.1993

Rechtssatz

Nach der stRsp des VwGH (vgl. u.a. VwGH 29.10.1997, 97/09/0183; 20.5.1998, 96/09/0071) deckt auch die Berücksichtigung der Beamteneigenschaft bei der strafgerichtlichen Verurteilung nach dem StGB - beim Vergehen der Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäß § 310 Abs. 1 StGB handelt es sich um ein so genanntes "echtes Beamtendelikt" - für sich allein nicht den - im funktionsbeeinträchtigenden Verhalten des Täters gelegenen - spezifisch disziplinären Unrechtsgehalt der sachgleichen Tat ab, die mit einem Verstoß gegen § 43 Abs. 2 BDG verbunden ist. Nach der stRsp des VwGH vergleiche u.a. VwGH 29.10.1997, 97/09/0183; 20.5.1998, 96/09/0071) deckt auch die Berücksichtigung der Beamteneigenschaft bei der strafgerichtlichen Verurteilung nach dem StGB - beim Vergehen der Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäß Paragraph 310, Absatz eins, StGB handelt es sich um ein so genanntes "echtes Beamtendelikt" - für sich allein nicht den - im funktionsbeeinträchtigenden Verhalten des Täters gelegenen - spezifisch disziplinären Unrechtsgehalt der sachgleichen Tat ab, die mit einem Verstoß gegen Paragraph 43, Absatz 2, BDG verbunden ist.

Gerade diese Bestimmung enthält nämlich mit ihrem Abstellen auf das "Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben" einen spezifisch dienstrechtlichen Aspekt, der von keinem Tatbestand eines anderen Strafrechtsbereiches wahrgenommen wird. Der VwGH vertritt seit langem grundsätzlich den Rechtsstandpunkt, dass der nach § 43 Abs. 2 BDG wesentliche Gesichtspunkt der Vertrauenswahrung ein spezifisch dienstrechtlicher ist und daher weder bei der Verhängung von gerichtlichen Strafen noch bei jener von Verwaltungsstrafen berücksichtigt wird. Gerade diese Bestimmung enthält nämlich mit ihrem Abstellen auf das "Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben" einen spezifisch dienstrechtlichen Aspekt, der von keinem Tatbestand eines anderen Strafrechtsbereiches wahrgenommen wird. Der VwGH vertritt seit langem grundsätzlich den Rechtsstandpunkt, dass der nach Paragraph 43, Absatz 2, BDG wesentliche Gesichtspunkt der Vertrauenswahrung ein spezifisch dienstrechtlicher ist und daher weder bei der Verhängung von gerichtlichen Strafen noch bei jener von Verwaltungsstrafen berücksichtigt wird.

Vorliegendenfalls ist ein disziplinarer Überhang im Sinne des § 95 Abs. 1 BDG gegeben, der in der Verwirklichung der Tatbestände der §§ 44 Abs. 1 und 43 Abs. 2 BDG besteht. Vorliegendenfalls ist ein disziplinarer Überhang im Sinne des Paragraph 95, Absatz eins, BDG gegeben, der in der Verwirklichung der Tatbestände der Paragraphen 44, Absatz eins und 43 Absatz 2, BDG besteht.

Dokumentnummer

DOKRS_20000718_53_6_DOK_00_03

Quelle: Disziplarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at